

11-4390 Bei Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2114 P

Anfrage

1982 -10- 11

der Abgeordneten Dr. Gradenegger  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Berufspraxis gemäß § 2 der Rechtsanwaltsordnung

§ 2 der Rechtsanwaltsordnung sieht vor, daß Anwälte vor ihrer Eintragung in die Anwaltsliste eine Berufspraxis zurücklegen müssen. Diese Bestimmung wird in den Massenmedien im Zusammenhang mit der Berufspraxis von ÖVP-Generalsekretär und Rechtsanwalt Dr. Graff diskutiert. Dazu haben nicht zuletzt die Erklärungen von RA Dr. Graff Anlaß gegeben. Tatsächlich weist seine Berufspraxis einige bemerkenswerte "Besonderheiten" auf.

Zum Zeitpunkt der Eintragung von RA Graff in die Rechtsanwaltsliste mußte eine praktische Verwendung von sieben Jahren nachgewiesen werden, die insbesondere bei Gerichten und Rechtsanwälten zurückzulegen war. § 2 lit. c der Rechtsanwaltsordnung bestimmte jedoch zu dieser Zeit, daß "die Praxis bei der Finanzprokurator ... der bei einem Rechtsanwalt geschöpften gleichzuhalten" ist. Erst seit 1.12.1973 kann diese Rechtsanwaltspraxis nicht nur bei Finanzprokuratoren, sondern auch ganz allgemein bei Verwaltungsbehörden zurückgelegt werden, "wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist".

Rechtsanwalt Dr. Graff war nun aber in der fraglichen Zeit nicht in der Finanzprokurator beschäftigt. Er hatte in der ihm auf die Rechtsanwaltspraxis angerechneten Bundesdienstzeit lediglich einen Dienstposten der Finanzprokurator inne, war aber in Wirklichkeit im Kabinett des Bundeskanzleramtes als Sekretär des Bundeskanzlers tätig.

Ursprünglich konnte die Öffentlichkeit davon ausgehen, daß Dr. Graff während seiner Berufspraxis-Zeit zumindest zeitweise bei der Finanzprokurator tätig war und erst in weiterer Folge - in einer durchaus nicht unüblichen Vorgangsweise - dem Kabinett des Bundeskanzleramtes dienstzugeteilt wurde. Unter dieser Voraussetzung hätte zumindest die tatsächlich bei der Finanzprokurator verbrachte Zeit der Berufspraxis angerechnet werden können. Erst aufgrund der von RA Dr. Graff selbst gemachten Angaben wurde klar, daß dieser keinen einzigen Tag an der Finanzprokurator tätig war. Vielmehr diente die Ernennung von RA Dr. Graff auf

-2-

einen Dienstposten der Finanzprokurator von vornherein nur der Anrechenbarkeit seiner Dienstzeit im Bundeskanzleramt auf die Berufspraxis, - eine tatsächliche Tätigkeit in der Finanzprokurator war jedoch von vornherein nie beabsichtigt und geplant. Daraus ergibt sich, daß die Ernennung von Rechtsanwalt Dr. Graff auf einen Dienstposten der Finanzprokurator und seine nachfolgende Dienstzuteilung an das Kabinett des Bundeskanzleramtes von allen Anfang an aus den genannten Gründen nur pro forma geschah und von Anbeginn an den Charakter eines "Umgebungsgeschäftes" trug.

Wie dem Rechtsgutachten des ehemaligen Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, jahrzehntelangen Anwaltes und anerkannten Juristen, Dr. Wilhelm Rosenzweig, entnommen werden kann, ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Eintragung von RA Graff geltenden Rechtslage ernsthafte Zweifel, ob unter den Gesetzesbegriff einer "Praxis bei der Finanzprokurator" die reine Innehabung eines Dienstpostens der Finanzprokurator ohne praktische Verwendung in dieser verstanden werden kann. In dem genannten Gutachten heißt es hiezu zusammenfassend:

"§ 2 der Rechtsanwaltsordnung verlangt zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte die praktische Verwendung bei Gericht, einem Rechtsanwalt oder der Finanzprokurator. Unter praktischer Verwendung bei der Finanzprokurator ist die bloße Ernennung auf einen Dienstposten nicht zu verstehen. Herr Dr. Michael Graff stand nicht bei der Finanzprokurator, sondern infolge Dienstzuteilung beim Bundeskanzleramt in Verwendung. Eine Bestätigung der Finanzprokurator, daß Herr Dr. Michael Graff bei ihr in praktischer Verwendung stand, wurde nicht ausgestellt. Für die Frage der praktischen Verwendung bei der Finanzprokurator ist die Art der Tätigkeit des Herrn Dr. Michael Graff im Bundeskanzleramt rechtlich irrelevant.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Herrn Dr. Michael Graff in die Liste der Rechtsanwälte im Herbst 1969 war nach der damaligen Gesetzeslage nicht gegeben. Die Eintragung ist jedoch rechtskräftig."

Den Unterfertigten ist bewußt, daß begünstigende Bescheide in einem Einparteien-Verfahren nach Eintritt der Rechtskraft praktisch nicht mehr abgeändert werden können. Demzufolge kann auch die Rechtswirksamkeit der Eintragung von RA Dr. Graff in die Liste der Rechtsanwälte im Jahre 1969 heute wohl nicht mehr

-3-

widerrufen werden. Die sich aus dem genannten Sachverhalt ergebende Frage ist daher nicht mehr von praktischer Bedeutung für die künftige Tätigkeit von Rechtsanwalt Dr. Graff. Sehr wohl aber besteht ein grundsätzlicher Anspruch der Öffentlichkeit darauf, zu erfahren, ob ein Mann, der als Generalsekretär einer großen Oppositionspartei tätig ist, der sich um einen Sitz im Nationalrat bewirbt und der offensichtlich dazu neigt, Werturteile über die moralische Integrität anderer abzugeben, im Zusammenhang mit seinem beruflichen Werdegang eine Vorgangsweise an den Tag gelegt hat, die der damaligen Rechtslage und den Usancen entsprochen hat. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den zur Vollziehung der Rechtsanwaltsordnung zuständigen Bundesminister die

#### Anfrage

1. Entspricht es den Tatsachen, daß RA Dr. Graff in der Zeit von 30. April 1964 bis 1. Jänner 1966 zwar einen Dienstposten bei der Finanzprokurator inne hatte, tatsächlich aber dort nie tätig war?
2. Wie kam die von RA Dr. Michael Graff vorgelegte und für seine Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung bedeutsame Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen über die Dienstzeit von Dr. Michael Graff bei der Finanzprokurator zustande?